

## 26. Die ordentlichen Ausgaben für sanitäre Zwecke.<sup>1)</sup>

Nach 1895 fielen zunächst alle sanitären Aufwendungen der Staatskasse zu Last, bis 1899 das allgemeine Gesetz betreffend die Regelung der Distriktsteuern erlassen wurde. Seitdem werden die Gehälter der Kō-i, die Ausgaben für die Bekämpfung der Infektions- und venerischen Krankheiten sowie die Kosten für die öffentlichen Brunnenanlagen, die Wasserversorgung, Kanalisierung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schlachtviehschau, Nahrungsmitteluntersuchung usw. aus den Distriktkassen bestritten. Doch werden für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten gewisse Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt; außerdem sind seit 1904 die Aufwendungen für die Bekämpfung der Pest und seit 1911 auch diejenigen für die Malariabekämpfung in den Etat übernommen worden.

### Die ordentlichen Ausgaben für sanitäre Zwecke in den Rechnungsjahren 1907—1909 (in Yen).

#### A. Staatskasse.

Jahr	Bekämpfung der Infektionskrankheiten	Bekämpfung der Pest	Hospitäler	Medizinische Schule	Institut für experimentelle Forschungen
1907	8 356	41 026	297 371	73 103	—
1908	21 236	37 070	325 532	66 127	—
1909	66 007	—	367 246	65 138	44 987

#### B. Distriktkassen.

Jahr	Gehälter der Ko-i	Bekämpfung der Infektionskrankheiten	Bekämpfung der venerischen Krankheiten	Straßenreinigung und Müllabfuhr	Schlachtviehschau	Nahrungsmitteluntersuchung	Unterhaltung der Wasserwerke
1907	66 364	32 452	21 573	28 578	8521	511	20 686
1908	68 750	36 520	22 436	32 466	9330	1000	19 683
1909	69 195	29 273	21 880	34 398	9654	1000	254 458

<sup>1)</sup> die Sanitätskassen (vergl. Abschnitt 25) sind hierbei infolge ihrer besonderen Stellung unberücksichtigt geblieben.